

SATZUNG

des
Verbandes der Behinderten (VdB)
Kreisverband Gotha e.V.



§ 1 Name und Sitz

- Abs. 1 Der Verein trägt den Namen Verband der Behinderten (VdB) Kreisverband Gotha e.V.
- Abs. 2 Er hat seinen Sitz in Gotha.
- Abs. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Abs. 4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Gotha eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Abs. 2 **Zweck des Vereins ist:**
- a) die Integration körperlich, geistig und psychisch Behinderter in die Gesellschaft zu fördern durch die Beratung und Aufklärung von körperlich, geistig und psychisch Behinderter sowie von geistiger Behinderung bedrohten und entwicklungsverzögerten Menschen durch Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Behinderte aller Altersstufen bedeuten, vermittelt.
Zu den Maßnahmen zählen auch Freizeit- und Bildungsveranstaltungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) die Information und Aufklärung über die vielfältigsten Probleme von Menschen mit Handicap in allen gesellschaftlichen Bereichen, besonders bei Kindern und Jugendlichen.
- Abs. 3 **Ziel des Vereins ist**
die Selbstverwirklichung körperlich, geistig und psychisch behinderter Menschen in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Der Verein will eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und Ihren Angehörigen und Freunden sowie von geistiger Behinderung bedrohter und entwicklungsverzögerter Menschen sein.
Der Verein ist parteilich, religiös und weltanschaulich unmittelbar unabhängig. Er will den verschiedenen Gruppen der Geschädigten ermöglichen/helfen, die besonderen Probleme und Bedürfnisse ihrer Behinderung zu artikulieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Abs. 1 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Abs. 1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte juristischer Personen erfolgt durch deren gesetzliche Vertreter.
- Abs. 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich, auf dem aktuellen Antragsformular mit Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- Abs. 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Durch die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten können Kinder, so lange sie kein eigenes Einkommen haben, ohne zusätzlichen Beitrag, Mitglied ohne Stimmrecht im Kreisverband Gotha sein.
- Abs. 4 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Abs. 5 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich.
Er erfolgt in Textform durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
- Abs. 6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- Abs. 7 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste anstehende Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- Abs. 8 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützen will. Fördermitglieder haben gleiches Stimmrecht wie Mitglieder.
- Abs. 9 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit deren Einverständnis auf Lebenszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten ernennen.
Ehrenmitglieder können sowohl aktive Mitglieder als auch Nichtmitglieder werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft gilt als besondere Form der Mitgliedschaft und ist beitragsfrei.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten eines normalen Mitgliedes.
- Abs. 10 Der Kreisverband kann Mitglied in einem Landesverband oder anderen Vereinen und Verbänden sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1 Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Satzung, an der Vereinsarbeit, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und Mehrheitsbeschlüsse des Vereines zu unterstützen.
- Abs. 2 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
- Abs. 3 Persönliche Meinungen und Ansichten einzelner Mitglieder dürfen nicht als Standpunkt des Vereines geäußert werden.
- Abs. 4 Ein Stimmrecht gibt es nur bei direkter Mitgliedschaft.

§ 6 Struktur

- Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Abs. 2 Problemorientierte Selbsthilfegruppen können nach Bedarf gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

- Abs. 1 Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart.
Zusätzlich können noch bis zu 4 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören.
- Abs. 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Abs. 3 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- Abs. 4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Abs. 5 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bzw. Geschäftsstellenleiter bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Abs. 6 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Abs. 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertretung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Abs. 8 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch in Textform oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder virtuell erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

Abs. 9 Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Abs. 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Abs. 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Abs. 4 Die jährliche Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geschieht auf der Grundlage des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden und des Berichtes des Kassenwartes, der mit auf der Grundlage einer jährlichen Vermögensrechnung und Buchführung eines Steuerbüros beruht. Alle Berichterstattungen erfolgen gemäß Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und entscheidet über

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Zweck- und Satzungsänderungen
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab 25.000 Euro
- Auflösung des Vereins

Abs. 5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht sowohl vom Minderjährigen oder vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich

bevollmächtigt werden.

Es können nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten werden.

Abs. 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abs. 7 Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

Abs. 1 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Abs. 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beiträge

Abs. 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Abs. 2 Die Beiträge sind monatlich, viertel- bzw. halbjährlich bis zum letzten des folgenden Monats bzw. jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu entrichten.

§ 11 Auflösung des Vereines

Abs. 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Abs. 2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes übertragen werden.

Die erste Satzung wurde auf der 2. Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 09.11.91 beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 2 dieser beschlossenen Satzung wurden am 17.02.92 vom Vorstand, entsprechend eines Bescheides des Finanzamtes, formelle Satzungsänderungen vorgenommen.

Gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung wurde am 22.11.92 von der Mitgliedervollversammlung durch Beschlussfassung § 7 Abs. 5 ergänzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.11.1993 wurde §1Abs.1 sowie § 7 Abs. 5 geändert und ergänzt.

Durch die Mitgliederversammlung am 28.10.1995 wurde die Änderung des § 7 Abs. 2 beschlossen.

Durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2008 wurde im §12 Abs. 3 die Verwendung des Vermögens konkretisiert.

Gemäß § 9 Abs. 1 dieser beschlossenen Satzung wurde am 25.02.2011 von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung § 2 neu gefasst.

Gemäß § 9 Abs. 1 dieser beschlossenen Satzung wurde am 02.11.2018 von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung § 4 und § 6 neu gefasst, im §7 Abs. 3 und §8 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 2 neu gefasst.

Gemäß §9 Abs.1 dieser beschlossenen Satzung wurde am 08.11.2024 von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung die Paragraphen §4, §5, §6, §7, §8, §9, §10, §11 und §12 geändert, ergänzt, korrigiert und neu gefasst.